

| 1970 | Ausgegeben zu Bonn am 5. September 1970 | Nr. 86 |
|--|--|--------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 3. 9. 70 | Gesetz zur Änderung des Hochschulbauförderungsgesetzes | 1301 |
| Hinweis auf andere Verkündungsblätter | | |
| | Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 43 | 1303 |
| | Verkündungen im Bundesanzeiger | 1303 |
| | Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften | 1304 |

Gesetz zur Änderung des Hochschulbauförderungsgesetzes

Vom 3. September 1970

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von wissenschaftlichen Hochschulen“ (Hochschulbauförderungsgesetz) vom 1. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1556) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift sowie in den §§ 1, 3 und 4 entfällt das Wort „wissenschaftliche“ vor „Hochschulen“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „wissenschaftlichen“ vor dem Wort „Hochschulen“ gestrichen.
 - b) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Hochschulen nach Aufgabenstellung, Fachrichtungen, Zahl, Größe und Standort ein zusammenhängendes System bilden, durch das ein ausreichendes und ausgeglichenes Angebot an Ausbildungs- und Forschungsplätzen gewährleistet wird;“.
 - c) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. an den Hochschulen nach Maßgabe ihrer jeweiligen Aufgabenstellung Forschungsschwerpunkte unter Berücksichtigung der hochschulfreien Forschungseinrichtungen gefördert werden;“.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 werden die Worte „eine Million Deutsche Mark“ durch die Worte „500 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

- b) In Nummer 4 werden die Worte „wissenschaftlichen Großgeräte“ durch die Worte „Großgeräte für Ausbildung und Forschung“ sowie die Worte „500 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „150 000 Deutsche Mark“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Hochschulverzeichnis“.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Bundesminister für wissenschaftliche Forschung“ durch die Worte „Die Bundesregierung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 wird hinter dem Wort „sind“ ein Punkt eingefügt.
 - cc) Der zweite Halbsatz des Satzes 1 wird Satz 2 und erhält folgende Fassung:

„Voraussetzung für die Aufnahme in die Anlage ist, daß die Einbeziehung in die Gemeinschaftsaufgabe wegen der Bedeutung für die Gesamtheit hochschulpolitisch erforderlich ist; das ist insbesondere dann anzunehmen, wenn zwischen der in die Anlage aufzunehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung und einer in der Anlage aufgeführten Hochschule eine Zusammenarbeit zum Zweck der wirksameren Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht wird.“
 - dd) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
5. In § 7 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Bundesminister für wissenschaftliche Forschung“ durch die Worte „Bundesminister für Bildung und Wissenschaft“ ersetzt.

6. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Bundesminister für wissenschaftliche Forschung“ durch die Worte „Bundesminister für Bildung und Wissenschaft“ ersetzt.
7. In § 12 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Bundesminister für wissenschaftliche Forschung“ durch die Worte „Bundesminister für Bildung und Wissenschaft“ ersetzt.
8. In § 13 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „1. März 1971“ durch die Worte „1. Juli 1971“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 3. September 1970

Der Bundespräsident
Heinemann

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen
Lauritzen

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft
Leussink

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 43, ausgegeben am 1. September 1970

| Tag | I n h a l t | Seite |
|-----------|---|-------|
| 25. 8. 70 | Verordnung über die deutsche und die schweizerische Grenzabfertigung in Reisezügen während der Fahrt auf dem deutschen und dem schweizerischen Teil der Strecke Lindau Hbf — St. Margrethen | 849 |
| 6. 8. 70 | Bekanntmachung zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten | 851 |
| 20. 8. 70 | Bekanntmachung gemäß § 1 der Verordnung über die Erhebung von Anteilzoll im Veredelungsverkehr mit Griechenland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2 des Anteilzollgesetzes | 852 |

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

| Datum und Bezeichnung der Verordnung | Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom | Tag des Inkraft- tretens |
|--|---|--------------------------------|
| 17. 8. 70 Verordnung Nr. 23/70 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt | 157 27. 8. 70 | 31. 8. 70 |
| 20. 8. 70 Verordnung Nr. 24/70 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt | 158 28. 8. 70 | 1. 9. 70 |
| 26. 8. 70 Verordnung über die Festsetzung des Durchschnittsbetrages der Kosten, die die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein durch die Nichtübernahme des ablieferungsfreien Branntweins erspart (§ 79 Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol), für das Betriebsjahr 1970/71 | 161 2. 9. 70 | 1. 10. 70 |

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften | |
|---|---|-----------|
| | — Ausgabe in deutscher Sprache — | |
| | vom | Nr./Seite |
| 13. 8. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1646/70 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis | 14. 8. 70 | L 180/13 |
| 13. 8. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1647/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis | 14. 8. 70 | L 180/15 |
| 13. 8. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1648/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung | 14. 8. 70 | L 180/17 |
| 13. 8. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1649/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker | 14. 8. 70 | L 180/19 |
| 13. 8. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1650/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch | 14. 8. 70 | L 180/20 |
| 13. 8. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1651/70 der Kommission über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen im Ausschreibungsverfahren für die Ausfuhr bestimmter Fettmischungen | 14. 8. 70 | L 180/23 |
| 13. 8. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1652/70 der Kommission über eine Dauerausschreibung zum Verkauf von Weißzucker, der sich im Besitz der französischen Interventionsstelle befindet | 14. 8. 70 | L 180/28 |
| 13. 8. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1653/70 der Kommission über die Lieferung bestimmter Mengen Magermilchpulver als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms | 14. 8. 70 | L 180/31 |
| 13. 8. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1654/70 der Kommission über die Lieferung bestimmter Mengen Magermilchpulver als Gemeinschaftshilfe an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz | 14. 8. 70 | L 180/35 |
| 13. 8. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1655/70 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 772/70 über eine Dauerausschreibung zum Verkauf von Weißzucker, der zur Ausfuhr bestimmt ist und sich im Besitz der französischen Interventionsstelle befindet | 14. 8. 70 | L 180/38 |
| 13. 8. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1656/70 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen | 14. 8. 70 | L 180/40 |
| 14. 8. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1657/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen | 15. 8. 70 | L 181/1 |
| 14. 8. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1658/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden | 15. 8. 70 | L 181/3 |
| 14. 8. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1659/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung | 15. 8. 70 | L 181/5 |
| 14. 8. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1660/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker | 15. 8. 70 | L 181/6 |

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement.

Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.